



Kanton Zürich
Baudirektion

Verfügung

vom 30. Jan. 2024

Referenz-Nr.: Geko-Nr.: ABRH-CZDDNJ, d.3-ID: BD01270063, Archiv: Büro W127

Kontakt: Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Wasserbau, Walcheplatz 2, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 32 24, www.zh.ch/wasserbau

1/5

Reppisch. Festlegung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet. Gemeinden der 2. Priorität (Los 5). Aeugst am Albis

- Gemeinde Aeugst am Albis
Gewässer Reppisch, öffentliches Gewässer Nr. 3000
Massgebende – Technischer Bericht, Teil I ALLGEMEIN vom 29. November 2023
Unterlagen – Technischer Bericht, Teil IV Gemeinde Aeugst am Albis inkl. Anhänge A01- A14 vom 29. November 2023 (Detailplan Gewässerraum, Mst. 1:1000 in Anhang A13)

Sachverhalt

§ 15 f der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV; LS 724.112) bestimmt, dass das AWEL den Gemeinden sowie den kantonalen Fachstellen den Entwurf für die Festlegung des Gewässerraums mit Planunterlagen und technischer Berichterstattung, die die betroffenen öffentlichen und privaten Interessen darlegt, zur Stellungnahme vorlegt. Das AWEL legte der betroffenen Gemeinde Aeugst am Albis und den kantonalen Fachstellen den Entwurf der Unterlagen für die Festlegung des Gewässerraums an der Reppisch im Los 5 (Siedlungsgebiet der Gemeinden der 2. Priorität) im April 2022 zur Stellungnahme vor, prüfte die eingegangenen Stellungnahmen und überarbeitete den Entwurf im Sinne von § 15 f HWSchV.

Die Unterlagen der Gewässerraumfestlegung lagen vom 10. Oktober 2022 bis zum 8. Dezember 2022 öffentlich auf. Über den Beginn der öffentlichen Auflage hat das AWEL gestützt auf § 15 g Abs. 5 HWSchV die von der Festlegung betroffene Grundeigentümerschaft schriftlich informiert, soweit diese Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz oder der Gemeinde schriftlich ein inländisches Zustelldomizil bezeichnet hat. Während dieser Frist sind keine Einwendungen gegen die Gewässerraumfestlegung erhoben worden.

Erwägungen

A. Formelle Prüfung

Die massgebenden Unterlagen sind vollständig.

B. Materielle Prüfung

Ausgangslage

Im Rahmen des Gewässerraumprojekts Kanton Zürich wird der Gewässerraum im Sinne von Art. 41a der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201) an der Reppisch, öffentliches Gewässer Nr. 3000, im Siedlungsgebiet der Gemeinden der 2. Priorität (Los 5) festgelegt.

Im Falle der Gemeinde Aeugst am Albis handelt es sich um die Festlegung an einem rund 200 m langen Abschnitt der Reppisch im Ortsteil Aeugstertal.

Beim betroffenen Abschnitt handelt es sich um ein Grenzgewässer zwischen Siedlungs- und Landwirtschaftsgebiet/Wald.

Das Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991 (GSchG; SR 814.20) definiert in Art. 36a den Begriff Gewässerraum als den Raum, den oberirdische Gewässer benötigen, um folgende Funktionen gewährleisten zu können:

- a. die natürlichen Funktionen der Gewässer;
- b. den Schutz vor Hochwasser;
- c. die Gewässernutzung.

Gestützt auf die Ausführungsbestimmungen in Art. 41a ff. GSchV ist zu prüfen, ob der vorliegende Vorschlag für die Festlegung des Gewässerraums in diesem Sinne rechtmässig und zweckmässig ist.

Minimaler Gewässerraum

Die Reppisch wurde im Perimeter in 3 Abschnitte eingeteilt. Die natürliche Gerinnesohlenbreite wurde für die Abschnitte Rep_Aeu_01 und Rep_Aeu_02 aus der aktuellen Gerinnesohlenbreite abgeleitet. Die natürliche Gerinnesohlenbreite für den künstlich/naturfremden Abschnitt Rep_Aeu_03 wurde anhand der Referenzstrecke Rep_Aeu_02 hergeleitet.

Die natürliche Gerinnesohlenbreite bemisst sich für die drei Abschnitte wie folgt:

Rep_Aeu_01 nGSB = 3.0 m

Rep_Aeu_02 nGSB = 2.5 m

Rep_Aeu_03 nGSB = 2.5 m

Alle drei Abschnitte liegen im BLN-Gebiet Objekt-Nr. 1306 Albiskette – Reppischtal. Daher wurde der minimale Gewässerraum für sämtliche Abschnitte nach Art. 41a Abs. 1 GSchV ermittelt:

Rep_Aeu_01 GWR_{min} = 23.0 m

Rep_Aeu_02 GWR_{min} = 20.0 m

Rep_Aeu_03 GWR_{min} = 20.0 m

Erhöhung des Gewässerraums

In einem nächsten Schritt ist zu prüfen, ob der Gewässerraum gestützt auf Art. 41a Abs. 3 GSchV erhöht werden muss, damit er die Funktionen gemäss Art. 36a GSchG erfüllen kann.

Gemäss der Risikokarte des Kantons Zürich liegen die Abschnitte in einem Gebiet mit geringem oder keinem Risiko. Gemäss der Naturgefahrenkarte liegt für alle Abschnitte eine geringe bis mittlere Gefährdung (gelber und blauer Bereich) vor. Ab einem HQ₁₀₀ kann es aufgrund von Schwachstellen zu Überflutungen kommen. Da sich im Perimeter Sonderisikoobjekte befinden, wurden für alle Abschnitte Hochwasserschutznachweise erbracht. Für die Hochwasserschutznachweise wurden die Hochwasserabflusswerte aus der Gefahrenkartierung Naturgefahren verwendet. Aus den Hochwasserschutznachweisen geht hervor, dass eine Erhöhung des minimalen Gewässerraums nicht erforderlich ist.

Die drei Abschnitte weisen gemäss kantonalen Revitalisierungsplanung kein Revitalisierungspotenzial auf. Jedoch weisen die Abschnitte Rep_Aeu_01 und Rep_Aeu_02 eine naturnahe oder natürliche Gewässerökonomie auf und alle drei Abschnitte befinden sich in einem Vorranggebiet für die naturnahe und ästhetisch hochwertige Gestaltung der Fließgewässer gemäss kantonalem Richtplan. Eine Erhöhung des minimalen Gewässerraums aus Gründen der Revitalisierung oder des Natur- und Landschaftsschutzes ist jedoch nicht notwendig, da der minimale Gewässerraum nach Art. 41a Abs.1 GSchV hinsichtlich der Erfüllung dieser Gewässerfunktionen ausreichend gross bestimmt wurde.

Im Festlegungsumfang sind keine Gewässernutzungen im Sinne von Wasserkraftanlagen (aktive Wasserrechte) oder sonstige Anlagen zur Sanierung Wasserkraft (wie z.B. Fischtreppe) vorhanden. Entlang der Reppisch bestehen im Perimeter Spazierwege für die Einwohner des Behindertenheims. Diese Wege liegen durch die Ausscheidung des Gewässerraums gemäss Biodiversitätskurve nach Art. 41a Abs.1 GSchV im Gewässerraum. Es ergibt sich daher keine Notwendigkeit für eine (darüberhinausgehende) Erhöhung des Gewässerraums für die Gewässernutzung.

Anpassung des Gewässerraums und Harmonisierung mit bestehenden Vorgaben

Gemäss § 15 k Abs. 1 HWSchV wird der Gewässerraum in der Regel beidseitig gleichmässig zum Gewässer angeordnet. Bei besonderen Verhältnissen kann davon abgewichen werden, insbesondere zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, für Revitalisierungen, zur Förderung der Artenvielfalt oder bei bestehenden Bauten und Anlagen in Bauzonen.

Vorliegend wird der Gewässerraum an keinem Abschnitt asymmetrisch angeordnet.

Gemäss Art. 41a Abs. 4 Bst. a GSchV kann die Breite des Gewässerraums in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist.

Es erfolgt keine Reduktion unter den minimalen Gewässerraum. Es liegt kein dicht überbautes Gebiet vor.

Der Gewässerraum wurde im Abschnitt Rep_Aeu_02 auf einer Länge von ca. 20 m rechtsseitig auf die Gewässerparzelle harmonisiert. Der Gewässerraum wird dadurch um rund 10 m² vergrössert. Durch die Harmonisierung entsteht ein grösserer Nutzen für das Gewässer.

Der Planungsträger hat die Gewässerraumlinien jeweils bis zu einem sinnvollen Mass generalisiert.

C. Ergebnis

Die Festlegung des Gewässerraums an der Reppisch im Siedlungsgebiet von Aegst am Albis wird zusammenfassend als rechtmässig, zweckmässig und verhältnismässig beurteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Gewässerabstand von 5 m gemäss § 21 WWG bis zu einer allfälligen Anpassung des Wasserwirtschaftsgesetzes weiterhin Gültigkeit behält.

Somit ist für alle Gewässer ein Abstand von 5 m von ober- und unterirdischen Bauten und Anlagen freizuhalten.

Die rechtskräftigen Gewässerräume werden vom AWEL in einem Übersichtsplan dargestellt (§ 15 n HWSchV). Aufgrund des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 2007 über Geoinformation (GeolG; SR 510.62) und seinen Ausführungsbestimmungen müssen die Daten im Geografischen Informationssystem des Kantons Zürich (GIS-ZH) erfasst und mit Hilfe des GIS-Browsers der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Die Baudirektion verfügt:

- I. Der Gewässerraum im Sinne von Art. 41a GSchV wird gestützt auf § 15 h HWSchV im Rahmen des Gewässerraumprojekts Kanton Zürich (Los 5) an der Reppisch, öffentliches Gewässer Nr. 3000, im Siedlungsgebiet der Gemeinde Augst am Albis festgelegt.

Massgebende Unterlagen:

- Technischer Bericht, Teil I ALLGEMEIN vom 29. November 2023
 - Technischer Bericht, Teil IV Gemeinde Aeugst am Albis inkl. Anhänge A01-A14 vom 29. November 2023 (Detailplan Gewässerraum, Mst. 1:1000 in Anhang A13)
- II. Die Gemeinde Aeugst am Albis wird eingeladen, diese Verfügung öffentlich bekannt zu machen und öffentlich aufzulegen (§ 15 i Abs. 1 HWSchV). Die öffentliche Bekanntmachung im kantonalen Amtsblatt erfolgt durch das AWEL.
 - III. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Mitteilung an

- a) die Gemeinde Aeugst am Albis, Gemeindekanzlei, Vit Styrsky, Dorfstrasse 22, 8914 Aeugst am Albis mit folgenden Beilagen:
 - Technischer Bericht, Teil I ALLGEMEIN vom 29. November 2023
 - Technischer Bericht, Teil IV Gemeinde Aeugst am Albis inkl. Anhänge A01-A14 vom 29. November 2023 (Detailplan Gewässerraum, Mst. 1:1000 in Anhang A13)
- b) Holinger AG, Daniela Nussle, (elektronisch an Daniela.Nussle@holinger.ch);
- c) das Generalsekretariat der Baudirektion (elektronisch an gs-stab@bd.zh.ch);



- d) die Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Mobilität, Stab, Ilaria Ghezzi (elektronisch);
- e) das Amt für Landschaft und Natur, Strategie, Koordination & Recht (elektronisch an aln@bd.zh.ch);
- f) das Amt für Landschaft und Natur, Fachstelle Naturschutz, Nina Dähler (elektronisch);
- g) das Amt für Landschaft und Natur, Fischereiverwaltung, Melanie Nägeli (elektronisch);
- h) das Amt für Landschaft und Natur, Abteilung Wald, Stefan Studhalter (elektronisch);
- i) das Amt für Landschaft und Natur, Abteilung Landwirtschaft, Christoph Bickel (elektronisch);
- j) das Amt für Landschaft und Natur, Fachstelle Bodenschutz, Martin Schwarz (elektronisch);
- k) das Tiefbauamt, Strasseninspektorat, Edwin Bühler (elektronisch);
- l) das Amt für Raumentwicklung, Abteilung Raumplanung, Aude Ratia (elektronisch);
- m) das Amt für Raumentwicklung, Abteilung Archäologie und Denkmalpflege, (elektronisch);
- n) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Kommunaler Wasserbau, Martin Schönberg (elektronisch);
- o) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Bau, Lea Fuchs (elektronisch);
- p) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Ufer- und Gewässernutzung, Mark Egloff (elektronisch);
- q) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Geoinformation und Hydrometrie, Dominik Koehler (elektronisch);
- r) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Planung, Petra Stiehl (elektronisch);

Im Auftrag der Baudirektion:


Christoph Zemp
Amtschef

30. Jan. 2024

Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute
beim Baurekursgericht kein Rechts-
mittel eingelegt worden.

Zürich,

23. Mai 2024

Baurekursgericht
des Kantons Zürich
Die Kanzlei:

